

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 18. Sitzung (14.03.1923)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Antrag

zu dem mündlichen Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung

über

den Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes (Druckf. Nr. 23).
Berichterstatter Abg. Dr. Paasche.

Der Landtag wolle beschließen:

I. Dem genannten Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen die Zustimmung erteilt:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Die Oberrechnungskammer bleibt in ihrer bisherigen Verfassung aufrecht erhalten (§ 33 Absatz 2 der badischen Verfassung). Zu ihren bisherigen verfassungsmäßigen Aufgaben treten weitere gesetzmäßige Aufgaben. Sie führt fortan die Bezeichnung „Rechnungshof“. Der Rechnungshof ist eine der Staatsregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetze unterworfenen Behörde. Er hat den gesamten Staatshaushalt nach Maßgabe dieses Gesetzes zu überwachen.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefaßt:

Der Rechnungshof bildet ein Kollegium. Mitglieder des Kollegiums sind der Präsident und die Räte. Die Mitglieder sollen in der Regel die Prüfung zum Richteramt oder zum höheren Staatsdienst abgelegt haben. Einer der Räte muß die Befähigung zum Richteramt besitzen. Stellvertreter des Präsidenten ist der dienstälteste Rat.

3. In Artikel 4 ist statt „Geldvorteilen“ zu setzen „Vermögensvorteilen“.

4. In Artikel 7 erhält Ziffer 4 den Zusatz „und allgemeiner Anordnungen über die Beschränkung der Rechnungsprüfungen“.

5. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Ziffer 1 erhält durch Streichung der Worte „und Staatsanstalten“ die Fassung: „Die Rechnungen aller Staatsklassen über die Ausführung des Haushaltsplanes,“;

b) in Ziffer 2 wird das Wort „Eigentum“ durch „Vermögen“ ersetzt;

c) nach Ziffer 3 wird als Ziffer 4 eingeschaltet:

4. die Rechnungen von Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, bei denen der Staat Aktionär oder Gesellschafter ist (siehe Artikel 11 Absatz 2).

6. Artikel 11 erhält folgenden zweiten Absatz:

Auf die Prüfung der in Artikel 9 Ziffer 4 genannten Gesellschaften finden die Bestimmungen der §§ 48 und 110 und folgende der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzblatt 1923 Teil II Seite 17) sinngemäß Anwendung.

7. In Artikel 15 werden in Absatz 2 die Worte „von ihm“ gestrichen.

8. In Artikel 21 werden ersetzt

a) in Absatz 1 die Worte „von 4 Wochen“ durch „eines Monats“,

b) in Absatz 2 die Worte „Referenten und Korreferenten“ durch „Berichterstatters und Mitberichterstatters“ und das Wort „Referent“ durch „Berichterstatter“.

9. In Artikel 27 wird in Absatz 2 das Wort „gröblich“ gestrichen.

10. In Artikel 29 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Dieses Gesetz wird den für Verfassungsänderungen geltenden Vorschriften unterstellt.“

II. Der Antrag der Abgeordneten Dr. Glockner und Gen., Sparmaßnahmen bei der Oberrechnungskammer betr., (nichtgedruckt. Antr. D. 3. 45) wird durch die Beschlussfassung zu Ziffer I für erledigt erklärt.

Karlsruhe, den 28. Februar 1923.

Der Vorsitzende
Rüger

Der Berichterstatter
Dr. Paasche